



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

Zug, 29. September 2026 sa

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz zur Reform der Bundesanwaltschaft und ihrer Aufsicht und zu Änderungen der Bundesgerichtsbarkeit
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Juni 2026 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 16. Oktober 2026 vernehmen zu lassen. Nach Rücksprache mit dem Obergericht des Kantons Zug nehmen wir zur Vorlage gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Der Kanton Zug begrüsst die Vorlage im Grundsatz. Die Präzisierung der Aufsicht über die Bundesanwaltschaft, die punktuelle Neuordnung der Bundesgerichtsbarkeit sowie die Klärung des Verfahrens bei Zuständigkeitskonflikten sind sachgerecht. Insbesondere wird unterstützt, dass terroristische Straftaten erwachsener Personen unabhängig von einem interkantonalen oder internationalen Bezug der Bundesgerichtsbarkeit unterstellt werden.

Im Einzelnen stellen wir folgende Anträge:

II. Anträge sowie Begründung

- 1. Die Delegation von Strafsachen nach Art. 24 StPO sei weiterhin auf einfache Fälle zu beschränken. Dasselbe soll für terroristische Straftaten nach Art. 23 Abs. 1 Bst. h^{bis} StPO gelten.**

Die ersatzlose Streichung des Erfordernisses eines einfachen Falles würde es der Bundesanwaltschaft ermöglichen, auch komplexe Verfahren wegen organisierter Kriminalität und Wirtschaftskriminalität an die Kantone zu delegieren. Solche Verfahren sind regelmässig besonders aufwendig, erfordern spezialisiertes Fachwissen und können erhebliche personelle und finanzielle Auswirkungen auf die kantonalen Strafverfolgungsbehörden haben. Dies betrifft nicht nur die Staatsanwaltschaften, sondern auch die kantonalen

Polizeikorps, die in solchen Verfahren umfangreiche Ermittlungsleistungen zu erbringen haben.

Das im erläuternden Bericht gezogene Fazit, wonach von der Neuregelung der Delegation keine Auswirkungen auf die Ressourcen von Bund und Kantonen zu erwarten seien (S. 60), überzeugt deshalb nicht. Zudem besteht die Gefahr, dass die Bundesanwaltschaft ihre Zuständigkeit insbesondere im Bereich der komplexen Wirtschaftskriminalität durch vermehrte Delegationen an die Kantone faktisch einschränkt. Eine vorgängige Verständigung mit den kantonalen Behörden und die Möglichkeit, das Bundesstrafgericht anzurufen, vermögen dieses Risiko nicht hinreichend auszuschliessen.

Die Beschränkung auf einfache Fälle ist auch bei terroristischen Straftaten beizubehalten. Diese werden mit der Vorlage von Art. 24 StPO in Art. 23 Abs. 1 Bst. h^{bis} StPO überführt. Eine Beschränkung, die nur auf Art. 24 StPO Bezug nimmt, würde sie daher nicht mehr erfassen. Gerade in diesem Bereich verfügen die Bundesanwaltschaft und die Bundeskriminalpolizei über spezialisierte Strukturen und besondere Erfahrung.

Art. 25 StPO ist deshalb so auszugestalten, dass Strafsachen nach Art. 24 StPO sowie terroristische Strafsachen nach Art. 23 Abs. 1 Bst. h^{bis} StPO nur in einfachen Fällen an die Kantone delegiert werden können. Die Delegation von Strafsachen nach Art. 23 Abs. 1 Bst. g StPO soll weiterhin ausgeschlossen bleiben.

2. **Art. 40 StPO sei um folgende Regelung zu ergänzen: «Gerichtsstandsanfragen sind innert 20 Tagen nach Eingang zu beantworten. Kann diese Frist aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, ist dies der anfragenden Behörde vor Ablauf der Frist unter Angabe der Gründe mitzuteilen.»**

Der Kanton Zug begrüsst die vorgesehenen Massnahmen zur Beschleunigung von Gerichtsstands- und Zuständigkeitsverfahren. Die im Entwurf vorgesehene zehntägige Frist zur Anrufung des Bundesstrafgerichts greift jedoch erst nach Eingang der ablehnenden Stellungnahme des ersuchten Kantons. Für die Beantwortung der vorgelagerten Gerichtsstandsanfrage selbst sieht der Entwurf keine Frist vor. Gerade dieser Meinungsaustausch kann sich in der Praxis erheblich verzögern. Art. 40 StPO sei deshalb zu ergänzen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Zug, 29. September 2026

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD (info.strafrecht@bj.admin.ch; als PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Zuger Polizei (kommandooffice.polizei@zg.ch)
- Obergericht des Kantons Zug (Marc.Siegwart@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)